

# Neubebauung Telekom-Gelände Bleich-/Hohl-/Schwarzwaldstraße Lebensmittelmarkt · Kindertagesstätte · Betreutes Wohnen

Faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Betrachtung



**Auftraggeber**



ALDI Rastatt  
Unternehmensgruppe ALDI SÜD

**Bearbeitung**



Beratung.Gutachten  
Berg (Pfalz), im April 2020

## Inhalt

	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Planungsvorhaben und Plangebiet</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Material und Methode</b> .....	<b>4</b>
2.1	Übersichtsbegehung .....	4
2.2	Definition der Arten besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz .....	4
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der Potenzialabschätzung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Säuger .....	5
3.2	Vögel .....	5
3.3	Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler .....	5
3.4	Insekten .....	5
3.4.1	Hautflügler .....	6
3.4.2	Schmetterlinge, Käfer, Fang- und Heuschrecken, Libellen .....	6
3.5	Krebse und Weichtiere .....	6
3.6	Alle übrigen Taxa .....	6
<b>4</b>	<b>Bewertung</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betrachtung</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Fotodokumentation</b> .....	<b>9</b>

# **Neubebauung Telekom-Gelände Bleich-/Hohl-/Schwarzwaldstraße**

## **Lebensmittelmarkt · Kindertagesstätte · Betreutes Wohnen**

### **Faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Betrachtung**



#### **Beratung.Gutachten**

bearbeitet von  
Dipl.-Biol. Tom Schulte

Ludwigstraße 40  
76768 Berg

Telefon: 07273 / 9185-36  
e-Post: Info@Ber-G.de

## **Zusammenfassung**

An und in dem zum Abriss vorgesehene Gebäude brüten mehrere Paare der Straßentaube, ansonsten besitzt dieses keinen Wert für planungsrelevante Tierarten.

Um Beschädigungen von Eiern der Tauben und/oder Verletzungen nichtflügler Jungvögel zu vermeiden, werden alle Einflugmöglichkeiten im Dach des Westflügels in den Wintermonaten November bis Februar derart verschlossen, dass keine Tiere mehr einfliegen können. Eventuell im Dachraum sich aufhaltende Exemplare sind durch das Öffnen des Dachfensters aus dem Gebäude zu scheuchen. Die Fensteröffnungen auf der Nordseite des Ostflügels sind im gleichen Zeitraum so zu verschließen, dass Straßentauben dort nicht wieder zur Brut schreiten können. Weiterführende Maßnahmen zum Artenschutz sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht notwendig. Auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann verzichtet werden.

## **1 Planungsvorhaben und Plangebiet**

Die Unternehmensgruppe ALDI Süd mit Sitz in Rastatt plant den Abriss von Gebäuden auf einem Teil des bestehenden Telekom-Geländes in Pforzheim entlang von Bleich-, Hohl- und Schwarzwaldstraße (siehe Titelfoto). Vorgesehen ist der Neubau eines ALDI Lebensmittelmarkts mit Kindertagesstätte und Betreutem Wohnen.

Das Plangebiet liegt in der Innenstadt von Pforzheim. Der Versiegelungsgrad der Fläche beträgt > 99 %. Bis auf wenige kleine Sträucher am Südostrand des Flurstücks zur Hohlstraße hin ist das Grundstück gehölzfrei.

Die Außenfassade des Abrissgebäudes weist keine Spalten auf, in welche Fledermäuse oder gebäudebrütende Kleinvögel einschlüpfen könnten. Lediglich die Lüftungsöffnung auf der Nordseite des Ostflügels kann, da sie von innen vergittert ist, von außen her angefliegen werden und als Nistplattform dienen. Ein abstehendes Anschlussblech zum im Westen stehenden Gebäude hin kommt noch als Nistmöglichkeit für Kleinvögel in Betracht.

Das gesamte Satteldach des zum Abriss vorgesehenen Gebäudes besitzt keine Zwischendecke, sodass vom Speicher aus die Ziegeldeckung zu sehen ist. Das Dachgeschoss des Ostflügels des L-förmigen Gebäudes ist für Tiere größer als Insekten unzugänglich. Die Fensteröffnungen auf den Stirnseiten sind auf der Südseite durch ein verglastes Fenster und auf der Nordseite durch ein engmaschiges Metallgitter verschlossen. Der nur durch eine – zum Begehungszeitpunkt geschlossene – Brandschutztüre vom Ostteil des Gebäudes aus betretbare Speicher des Westflügels besitzt nach Süden hin ein Dachfenster, welches zum Begehungszeitpunkt ebenfalls geschlossen war. An der Westseite bestehen jedoch durch angehobene Ziegel Zugangsmöglichkeiten für Tiere bis Taubengröße.

## 2 Material und Methode

### 2.1 Übersichtsbegehung

Zur Erfassung des Potenzials für die Fauna und relevanter Strukturen im Planungsgebiet sowie in dessen näherem Umfeld wurde am 2. April 2020 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Hierzu wurde die gesamte Außenfassade des Abrissgebäudes unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Brutvögel sowie für weitere planungsrelevante Arten aus anderen Taxa untersucht. Darüber hinaus wurde das gesamte Dachgeschoss des Gebäudes begangen.

### 2.2 Definition der Arten besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz

Es wird zwischen Arten besonderer und Arten allgemeiner Planungsrelevanz unterschieden.

Als **Arten besonderer Planungsrelevanz** sind zu bewerten:

- Brutvogelarten,
  - die in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) und/oder Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) aufgeführt sind, einschließlich der Arten der Vorwarnliste,
  - die durch Auflistung in Spalte 3 der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung bzw. durch Auflistung in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt sind,
  - Kolonienbrüter.
- Alle Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Gemäß ALBRECHT et al. (2014) werden zusätzlich als Arten besonderer Planungsrelevanz aufgeführt:
  - Alle Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
  - die Säugerarten Dachs und Rothirsch aufgrund von „Wanderbewegungen“,
  - die Kreuzotter „aufgrund ihres Gefährdungsgrades und der spezifischen Lebensraumanprüche sowie der Empfindlichkeit gegenüber Lebensraumzerschneidung“,

- Erdkröte und Grasfrosch aufgrund ihrer „individuenreichen Wanderbewegungen über größere Distanzen“.

Alle weiteren nach nationalem Recht geschützten Spezies werden als **Arten allgemeiner Planungsrelevanz** eingestuft.

### 3 Ergebnisse der Potenzialabschätzung

#### 3.1 Säuger

Hinweise auf Vorkommen des Steinmarders in in Form von Losung war nicht zu finden, genauso wenig wie Kot von Mäusen oder Fledermäusen. Auch ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung des Dachstuhls durch Fledermäuse in Form von Urinspuren oder Totfunden. Von Fledermäusen gerne besiedelte Zwischendächer sind nicht vorhanden. Das Dachgeschoss des Gebäudes ist von Säugern unbesiedelt.

#### 3.2 Vögel

Kleinvögel nisten an oder in dem zum Abriss vorgesehenen Gebäude nicht. An der Fassade angeklebte Nester der Mehlschwalbe sind nicht vorhanden, Nester am bzw. im Gebäude – außer der Straßentaube (siehe unten) – ebenfalls nicht. Ein abstehendes Verbindungsblech zum Nachbargebäude hin, welches potenziell Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz oder Haussperling Nistmöglichkeiten bieten könnte, war von diesen nicht genutzt. Es war weder Nistmaterial zu sehen, darüber hinaus fand sich zum Begehungszeitpunkt vor der potenziellen Einschlußstelle ein Spinnennetz, welches darauf hinwies, dass die Öffnung zumindest in der jüngeren Vergangenheit nicht befliegen war. Nester gebäudebrütenden Vogelarten wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauschschwalbe oder Star waren nicht auffindbar.

Die **Straßentaube** (*Columba livia f. domestica*) ist die einzige Vogelart, die sowohl am, als auch in dem zum Abriss vorgesehenen Gebäude brütet. An der spaltförmig vermauerten Fensteröffnung auf der Nordseite des Ostflügels fanden sich mehrere Taubennester, wovon eines ein Ei und ein weiteres ein mumifiziertes Jungtier enthielt. Der Dachstuhl dieses Gebäudeteils selbst war hingegen frei von Vogelspuren aller Art. In dem durch eine Türe abgetrennten Dach des Westflügels hingegen wurden zum Begehungszeitpunkt drei auf den Querbalken des Dachstuhls sitzende Tauben angetroffen. Dort fanden sich auch mehrere Nester, wovon mindestens eines ein Ei enthielt. Der Boden war übersät mit Kotspuren und dort fanden sich auch vier teilweise schon mumifizierte Taubenkadaver.

#### 3.3 Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler

Für Vertreter dieser Wirbeltiergruppen besteht keine Habitateignung.

#### 3.4 Insekten

Zusammenfassend für die Insektenfauna ist anzumerken, dass die Fläche so gut wie keine Sonderstrukturen aufweist, die Vorkommen von Insektenarten mit spezifischer Habitatbindung erwarten ließe.

### 3.4.1 Hautflügler

Auf dem Dachboden des Westflügels wurde ein verlassenes Nest einer nicht näher bestimmten Wespenart gefunden. Insbesondere für die nach Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützten“ Bienenarten besitzt das Gebäude jedoch keinen erkennbaren Wert.

### 3.4.2 Schmetterlinge, Käfer, Fang- und Heuschrecken, Libellen

Für Vertreter dieser Insektengruppen besteht keine Habitataeignung.

### 3.5 Krebse und Weichtiere

Für Vertreter dieser Tiergruppen besteht keine Habitataeignung.

### 3.6 Alle übrigen Taxa

Aus den übrigen faunistischen Taxa sind Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

## 4 Bewertung

Dem Gebäude kommt keine besondere Bedeutung für die einheimische Fauna zu. Lediglich die in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) bzw. Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) als „Neozoon“ aufgelistete Straßentaube brütet hier.

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Aussagen, ob die Straßentaube zu den besonders geschützten Arten im Sinne des § 44 zu zählen ist, sind kontrovers. Der Naturschutzbund Deutschland beispielsweise verneint dies (vgl. NABU 2020).

Im Kontext eines geplanten Fallenfangs hat sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz intensiv mit der Frage des Schutzstatus der Straßentaube auseinandergesetzt (MLR 2016). Hierzu führt das Ministerium u. a. aus: *„Das Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV [Bundesartenschutzverordnung] beschränkt sich nicht nur auf Tiere der besonders oder streng geschützten Tierarten. Vielmehr gilt es nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch für Wirbeltiere der nicht besonders geschützten Arten, mithin also auch für diejenigen wild lebenden Wirbeltiere, die lediglich allgemeinen Schutz erfahren, sofern sie nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen [was im Falle der Straßentaube nicht zutrifft]. Deswegen kann dahingestellt bleiben, ob Tauben (und ggf. welche Arten davon) unter Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) fallen und deswegen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind; selbst als Tiere, die als wild lebende nur dem allgemeinen Artenschutz unterfallen, werden Tauben von dem Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV umfasst.“* Das Ministerium konnte oder wollte also keine abschließende Entscheidung treffen, ob Straßentauben als „europäische Vogelart“ im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie zu werten und ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei dieser Art zu beachten sind.

Auch die EU-Kommission ist hier nicht eindeutig. In Ihrer Referenzliste der europäischen Arten (EU-KOMMISSION 2018) ist nur die Wildform Felsentaube (*Columba livida*) aufgeführt, die domestizierte Straßentaube (*Columba livia f. domestica*) fehlt jedoch in der 15 Arten umfassenden Neozoen-Liste (EU-KOMMISSION 2019) – siehe hierzu auch die Hinweise beim Bundesamt für Naturschutz (BfN 2020).

Um das Beschädigen von Gelegen und/oder das Töten nichtflügger Jungvögel dieser ganzjährig brütenden Art (vgl. ANDRETTKE et al. 2005) nach Möglichkeit zu vermeiden (**Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG**), werden vorsorglich alle Einflugmöglichkeiten im Dach des Westflügels in den Wintermonaten November bis Februar derart verschlossen, dass keine Tauben mehr einfliegen können. Eventuell im Dachraum sich befindende Exemplare sind durch das Öffnen des Dachfensters aus dem Gebäude zu scheuchen. Danach ist das Fenster wieder zu schließen. Die Fensteröffnungen auf der Nordseite des Ostflügels sind im gleichen Zeitraum so zu verschließen, dass die Art dort nicht wieder zur Brut schreiten kann.

Durch den Abriss des Gebäudes gehen zwar Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Da die Straßentaube jedoch – insbesondere an historischer Bausubstanz – als Schädling gilt und Vergrämnungsmaßnahmen in Form von Drähten oder Netzen gang und gäbe sind (Stichwort „Taubenabwehr“), wird die Versiegelung des Dachstuhls nicht als Verstoß gegen die **Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** gewertet. Vielmehr ist anzunehmen, dass die betroffenen Individuen dieser häufig kolonienartig brütenden Art kleinräumig an andere Niststandorte ausweichen können und werden.

**Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG** sind bei dieser vertrauten Art, deren Fluchtdistanz – wenn überhaupt – im Meterbereich liegt, nicht zu befürchten.

## 6 Fazit

Durch Verschließen der Einflug- und Nistmöglichkeiten für Tauben im Winter können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG vermieden werden. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz sind nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht notwendig.

## 7 Quellen

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. 311 S. + Anhang, Nürnberg.
- ANDREZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, R., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD [Hrsg.]: Methodenhandbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 135 - 659, Radolfzell.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER †, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, Stand 31.12.2013, 6. Fassung. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz [Hrsg.]: Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. 239 S., Karlsruhe. – Internetseite [letzter Zugriff 07.04.2020]: [http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50139/rote\\_liste\\_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote\\_liste\\_brutvogelarten.pdf](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50139/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie: Europäische Vogelarten. – Internetseite [letzter Zugriff 10.04.2020]: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/vogelschutzrichtlinie.html>
- EU-KOMMISSION (2018): Wild Birds: Bird species of the European Union, List of birds of the European Union - August 2018. – Internetseite [letzter Zugriff 09.04.2020]: [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu\\_species/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm)
- EU-KOMMISSION (2019): Wild Birds: Bird species of the European Union, List of Bird Species introduced in the European Territory of the Member States with an established breeding population - August 2018. – Internetseite [letzter Zugriff 09.04.2020]: [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu\\_species/introd\\_species\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/introd_species_en.htm)
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK [HRSG.] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67, Hilpoltstein.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Tierschutz; Fang verwilderter Tauben. – Schreiben an die Fachbereiche Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung der Landratsämter vom 08. Juni 2016. – Internetseite [letzter Zugriff 09.04.2020]: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Tierschutz\\_Fang\\_verwilderter\\_Tauben.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Tierschutz_Fang_verwilderter_Tauben.pdf)
- NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND BERLIN (2020): Sonderfall: Straßentaube. – Internetseite [letzter Zugriff 09.04.2020]: <https://berlin.nabu.de/stadt-und-natur/lebensraum-haus/arten/vogelarten/16064.html>



8 Fotodokumentation



Ostflügel vom Hof aus gesehen mit Blickrichtung Nordost



Südfrent des Abrissgebäudes; das am linken Bildrand angrenzende Gebäude bleibt erhalten



Dachstuhl des Westflügels mit Straßentauben



Dachstuhl des Westflügels mit Kotspuren



Brutnische mit Taubenei in der Fensteröffnung der nördlichen Stirnseite des Ostflügels